

Information Erstattung Schülerfahrkosten/SchokoTicket **(für Ihre Unterlagen)**

Bitte geben Sie den Antrag zeitnah über Ihre Schule ab!

Grundsätzliche Informationen

Als Schulträger übernimmt die Stadt Geldern die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW. In der Regel sind dies die Kosten für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (Bus/Bahn). Die Kostenübernahme erfolgt im Regelfall durch die Ausstellung eines SchokoTickets. Das SchokoTicket kann für die Fahrt von der Wohnung bis zur Schule und zurück genutzt werden. Darüber hinaus gilt es auch in der Freizeit während des gesamten Jahres, rund um die Uhr, also auch in den Ferien, an Feiertagen usw. Im Nahverkehr können alle Busse (auch TaxiBusse) und Bahnen im gesamten VRR-Verbundraum (s. Karte Rückseite) genutzt werden. Für diesen Freizeitanteil ist in der Regel eine Eigenbeteiligung zu zahlen (näheres siehe unten).

Eine Abnahme für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Der Höchstbetrag, der vom Schulträger zu übernehmenden Schülerfahrkosten liegt bei monatlich 100,00 €.

Anspruchsvoraussetzung für ein vom Schulträger zur Verfügung gestelltes Schoko-Ticket

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) werden Fahrkosten vom Schulträger übernommen (SchokoTicket), wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform folgende km-Grenzen übersteigt:

- in der Primarstufe (Klasse 1-4) mehr als 2 km,
- in der Sekundarstufe I (Klasse 5-10) mehr als 3,5 km
- in der Sekundarstufe II (Klasse 11-13) mehr als 5 km

Das SchokoTicket gilt grundsätzlich für 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Es endet mit dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich; im Laufe eines Schuljahres kann dieses nur bei Wegzug ordentlich gekündigt werden. Bei Verlust oder Zerstörung kann gegen eine Gebühr ein neues SchokoTicket ausgestellt werden.

Wichtig: Teilen Sie alle Änderungen, z. B. Wohnungs- oder Schulwechsel, Schulabgang, Beendigung oder Weitergewährung des Leistungsbezuges etc. unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) der Stadt Geldern, Bereich Schule und Sport, Frau Katrin Brömel, Tel 02831-398-304 E-Mail: katrin.broemel@geldern.de mit.

Andere Gründe für die Gewährung von Schülerfahrkosten

Unabhängig von der Länge des Schulweges werden Fahrkosten übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler aus gesundheitlichen Gründen (nicht nur vorübergehende Erkrankung; länger als 8 Wochen) oder wegen einer körperlichen Behinderung auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist (bitte ärztliche Atteste vorlegen) oder der Schulweg nach objektiven Kriterien besonders gefährlich ist. Bitte wenden Sie sich an die Ansprechpartner des Bereichs Schule und Sport der Stadt Geldern und stellen einen formlosen Antrag.

Wegstreckenentschädigung und bzw. statt SchokoTicket

Ist eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten für eine Beförderung mit Privatfahrzeugen übernommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle mehr als 1 km bei Grundschulern und mehr als 2 km bei allen anderen Schülerinnen und Schülern beträgt. Die Benutzung von Privatfahrzeugen ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV erstattungsfähig. Der Schulträger zahlt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich eine Wegstreckenentschädigung nach § 16 SchfkVO. Diese Wegstreckenentschädigung beträgt zurzeit 0,13 €/km. Je Schultag werden nur zwei Fahrten erstattet. Bitte wenden Sie sich an die Ansprechpartner des Bereichs Schule und Sport der Stadt Geldern und stellen einen formlosen Antrag.

SchokoTicket oder Wegstreckenentschädigung fürs Fahrrad

Es ist möglich eine Wegstreckenentschädigung für Fahrradnutzung geltend zu machen. Sie können sich vor dem Schuljahresbeginn bzw. bei Zuzug vor der Einschulung für das verbleibende Schuljahr entscheiden, ob Sie das SchokoTicket oder eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je km erhalten wollen. Da das SchokoTicket ein „Schuljahres-Abo“ ist, gilt die Entscheidung für das Fahrrad für das gesamte Schuljahr.

Selbstverständlich müssen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein (km-Grenze – siehe oben).

Eigenanteil für den „Freizeitnutzen“ (14 € für das 1. Kind und 7 € für das 2. Kind je Monat)

Gemäß § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW bzw. § 2 Abs. 3 der SchfkVO NRW kann vom Schulträger für die Möglichkeit der Fahrten im Freizeitbereich ein Eigenanteil von bis zu 14 € je Beförderungsmonat festgesetzt werden. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters Eigenanteile erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 7 € je Beförderungsmonat; volljährige Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 14 € im Monat. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen oder Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch 14 (SGB XII) geleistet wird.

Der Rat der Stadt Geldern hat des Weiteren unter dem Vorbehalt einer jährlichen Überprüfung im Rahmen der Haushaltsberatungen die Übernahme des Eigenanteiles für folgende Personengruppen beschlossen:

- die Leistungsempfänger aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ (Bezieher von SGB II-Leistungen, Kinderzuschlag, Asyl, Wohngeld)
- für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Grundschülerinnen und Grundschüler, die in Geldern gemeldet sind.

Soweit Sie Leistungsempfänger sind, ist ein aktueller Bewilligungsbescheid im Sekretariat der Schule oder bei der Abteilung Schule und Sport vorzuzeigen.

Aushändigung des SchokoTickets

Die Aushändigung des SchokoTickets erfolgt rechtzeitig durch die Zusendung auf dem Postweg.

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit das SchokoTicket als Selbstzahler, zum Preis von monatlich 38,00 € (Stand April 2022) zu erhalten. Bestellscheine für ein Abonnement sind in den Kundencentren der NIAG oder unter <https://schokoticket-niederrhein.de> erhältlich.

Hinweis auf ergänzende Informationen:

Bei Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung oder der Wegstreckenentschädigung wenden Sie sich bitte an den Bereich Schule und Sport, Frau Katrin Brömel, Tel 02831-398-304, E-Mail: katrin.broemel@geldern.de.

Bei Fragen zum Verkehrsangebot in Geldern oder im VRR wenden Sie sich bitte an „Die schlaue Nummer für Bus und Bahn“ 01806 / 50 40 30 Weitere Informationen mit den aktuellen Fahrplänen der Stadtlinien sowie des regionalen und überregionalen ÖPNV finden Sie unter www.niag-online.de oder www.vrr.de sowie im aktuellen Fahrplanbuch „Kreis Kleve“ (kostenlos im Bürgerbüro der Stadt Geldern und bei den Geschäftsstellen der Sparkassen erhältlich).

Gültigkeitsbereich des Schoko-Tickets:



